

20.8.94



SATZUNG

des



SATZUNG

des



§ 1

Name und Sitz

Der am 6. 4. 1956 durch Zusammenschluß der Kurzhaarfreunde und Kurzhaar-Züchter gegründete Klub erhält den Namen

„KLUB KURZHAAR KURHESSEN e.V.“

Sitz des Klubs ist Homberg, Stadtteil Hülſa. Der Klub ist dem Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. und dem Jagdgebrauchshunde-Verband e.V. angeschlossen. Der Klub erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshunde-Verbandes e.V. verbindlich an. Der Klub ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg, Bez. Kassel unter Nr. 135 eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Klub hat den Zweck und die Aufgabe:

1. Die Zucht des Deutsch-Kurzhaarigen-Vorstehhundes im Rahmen der jeweils geltenden Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes zu fördern und zu verbessern.
2. Durchführung von Zuchtprüfungen (Derby und Solms) und Zuchtschauen nach den Regeln des DK-Verbandes sowie Gebrauchs-, Schweiß-, und Verlorenbringer- und Bringtreueprüfungen nach den Prüfungsverordnungen des Jagdgebrauchshundeverbandes.

3. Dem Deutsch-Kurzhaarigen Vorstehhund immer mehr Anerkennung und Verbreitung zu verschaffen.
4. Die Kameradschaft unter den Züchtern, Führern und Freunden des Deutsch-Kurzhaarigen-Vorstehhundes zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Klub verfolgt keinen politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Zweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. 12. 1953.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Klub hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Bestrebungen und Aufgaben des Klubs zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennen.
Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.
Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag vom Vorstand von der Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Klub und den Deutsch-Kurzhaar-Verband erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er setzt eine durch eingeschriebenen Brief abgegebene entsprechende Erklärung bis spätestens 1. Dezember voraus.

3. Durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden, falls derselbe die Interessen des Klubs in gröblicher Weise geschädigt hat.

Unter den Begriff der gröblichen Verletzung von Klubinteressen fällt auch die unsachliche Kritik an einem Urteil von Preisrichtern bei Prüfungen, Ausstellungen oder Zuchtschauen. Das gleiche gilt im Falle ungebührlichen Benehmens gegenüber den Preisrichtern.

Der Ausgeschlossene kann eine endgültige Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung nach schriftlicher, sachlicher Begründung beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig.

4. Durch Streichung.

Wer trotz 2-maliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Das Recht zur Beitreibung des Jahresbeitrages bleibt unberührt.

Bei Ausschluß oder Streichung ist eine Rückforderung von Ehrenabzeichen statthaft.

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Klubs.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Aufgaben des Klubs zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7

Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. März einzusenden. Bis dahin nicht eingegangene Beträge werden nach einmaliger Mahnung auf Kosten der säumigen Mitglieder eingezogen.

§ 8

Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 10)
- c) die Hauptversammlung (§ 11)

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem stellvertretenden Präsidenten
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Eine Person kann zwei Ämter auf sich vereinigen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Klub wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. In Ausnahmefällen hat der Vorsitzende einen Beauftragten zu bestellen. Der Vorstand ist für alle Klubangelegenheiten zuständig. Er veranstaltet und leitet die Schauen, ernennt die Preisrichter hierzu und ist verpflichtet, sich an die Satzungen und Bestimmungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes sowie des Jagdgebrauchshunde-Verbandes zu halten.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 10

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Dem Zuchtwart
3. Dem Pressewart
4. Dem Obmann für das Prüfungswesen

Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Angelegenheiten, die die Zucht, das Pressewesen und das Prüfungswesen betreffen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand noch stellvertretende Zuchtwarte etc. ernannt werden. Sie haben im erweiterten Vorstand kein Stimmrecht.

§ 11

Die Hauptversammlung

Jährlich bis zum 1. Mal muß vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Der Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn ein von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gestellter und unterzeichneter Antrag vorliegt. Jede Hauptversammlung ist mit ihrem Tagungsort und Tagungsordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vor Veranstaltung beim Vorsitzenden vorliegen.

Die Hauptversammlung hat die Aufgabe:

1. Den Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden entgegenzunehmen
2. Den Kassenbericht durch den Schatzmeister sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des erweiterten Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlußfassung über Anträge
8. Änderung der Satzung vorzunehmen
9. Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Festsetzung des Jahresbeitrages
12. Die Auflösung des Klubs zu beschließen.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheime Abstimmung erforderlich. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben; es ist ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder beizufügen.

§ 12

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind durchzuführen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Ehrungen

Die Verleihung des goldenen Klubabzeichens obliegt dem Vorstand.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des „KLUB KURZHAAR KURHESSEN e.V.“ kann nur durch einstimmigen Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung herbeigeführt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anträge, die die Auflösung des Klubs betreffen, müssen unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder. Der Antrag muß 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Klubvermögen ist dem Deutsch-Kurzhaar-Verband zuzuführen.

Homburg, den 20. August 1994